

Allgemeine Einkaufsbedingungen

A. Allgemeines, Geltungsbereich

- I. Diese vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Dr.-Ing. Rainer Heyer Werkzeugtechnik GmbH (nachfolgend „Dr.HEYER“ genannt und deren Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt).
- II. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass Dr.HEYER in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- III. Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Dr.HEYER deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn Dr.HEYER auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- IV. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- V. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer Dr.HEYER gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen oder Minderungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- VI. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Bestellung und Vertragsabschluss

- I. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Dr.HEYER. Die Schriftform wird auch durch Telefax erfüllt.
- II. Der Verkäufer hat auf offensichtliche Fehler (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zweck der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Annahme hin zu weisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- III. Dr.HEYER hält sich an seine Bestellung (Angebot) 14 Tage ab Zugang beim Verkäufer gebunden. Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich zu bestätigen (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist ist Dr.HEYER an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- IV. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch Dr.HEYER.

C. Lieferzeit, Lieferverzug und Vertragsstrafe

- I. Die von Dr.HEYER in der schriftlichen Bestellung angegebene Lieferzeit oder Lieferfrist ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Dr.HEYER.
- II. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte Dr.HEYERs nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Punkt IV bleibt hiervon unberührt.
- III. Sieht der Verkäufer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Verkäufer Dr.HEYER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- IV. Kommt der Verkäufer in Verzug, kann Dr.HEYER eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendetem Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dr.HEYER ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- V. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Dr.HEYER wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. In Abweichung von § 341 Absatz 3 BGB kann Dr.HEYER die Vertragsstrafe noch mit Schlusszahlung geltend machen.
- VI. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Dr.HEYER hat diesen schriftlich zugestimmt.

D. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug

- I. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Dr.HEYER nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- II. Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- III. Hat der Verkäufer die Aufstellung und Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Verkäufer alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, und sorgt für die Bereitstellung des Personals und Werkzeugs sowie Auslösungen.
- IV. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Dr.HEYER hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- V. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf Dr.HEYER über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- VI. Für den Eintritt des Annahmeverzugs geltend die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Dr.HEYER seine Leistung ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens Dr.HEYER (z.B. Bereitstellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

E. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien Dr.HEYER für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

Während dieser Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist Dr.HEYER – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

F. Preise

- I. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage und Einbau) sowie aller Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung). Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von Dr.HEYER zurück zu nehmen. Anderenfalls wird Dr.HEYER die Verpackung auf Gefahr und Kosten des Verkäufers an den Verkäufer bzw. Lieferanten zurück senden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- II. Sollten in Ausnahmefällen die Preise nicht vereinbart sein, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Bestellungsannahme verbindlich angegebenen Preise von Dr.HEYER schriftlich bestätigt worden sind. Die Versandvorgaben seitens Dr.HEYER sind einzuhalten.

G. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

- I. Die Rechnung ist unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- II. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 20 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank Dr.HEYERs eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Dr.HEYER nicht verantwortlich.
- III. Dr.HEYER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Regelungen. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
- IV. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen Dr.HEYER in gesetzlichem Umfang zu. Dr.HEYER ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Dr.HEYER noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- V. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

H. Verrechnung

Dr.HEYER ist berechtigt, mit sämtlichen Gegenforderungen, die ihr gegen den Verkäufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Dr.HEYER zustehen, aufzurechnen.

I. Geheimhaltung

- I. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen geschäftlichen und technischen Unterlagen behält sich Dr.HEYER sein Eigentums- und Urheberrecht ausdrücklich vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Dr.HEYER einschließlich angefertigter und Kopien oder Aufzeichnungen zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen, geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Im Betrieb des Verkäufers dürfen die Informationen nur solche Personen gegenüber zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zu Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- II. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Dr.HEYER dem Verkäufer zur Herstellung bestellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern.
- III. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Dr.HEYER dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an Dr.HEYER – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- IV. Die Sicherheitsklärung für Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist auf Verlangen von Dr.HEYER vom Verkäufer rechtsverbindlich unterschrieben auszustellen.

J. Eigentumsvorbehalt

- I. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigegebenen Gegenständen durch den Verkäufer wird für Dr.HEYER vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Dr.HEYER an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Dr.HEYER beigegebenen Sache zu den anderen Sachen.
- II. Die Übereignung der Ware auf Dr.HEYER erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer ggfs. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Dr.HEYER gelieferten Ware und für diese gilt.

K. Mangelhafte Lieferung

- I. Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstiger Pflichtverletzung durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- II. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Dr.HEYER die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie die AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Dr.HEYER, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- III. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Dr.HEYER Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Dr.HEYER der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- IV. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Warenkontrolle durch Dr.HEYER unter äußerlicher

Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit einen Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In alle Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von Dr.HEYER als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Verkäufer eingeht.

- V. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Dr.HEYER nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- VI. Kommt der Verkäufer mit seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl Dr.HEYERs durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung der mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Dr.HEYER gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Dr.HEYER den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Dr.HEYER unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher zu unterrichten.
- VII. Im Übrigen ist Dr.HEYER bei einem Sach- und Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Dr.HEYER nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz.

L. Lieferantenregress

- I. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Dr.HEYER neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Dr.HEYER ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Dr.HEYER wiederum seinem Abnehmer schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- II. Bevor Dr.HEYER einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Dr.HEYER den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht binnen angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Dr.HEYER tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- III. Die Ansprüche Dr.HEYERs aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch einen Abnehmer Dr.HEYERs, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

M. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Für die Einhaltung der bei Dr.HEYER gültigen Unfallverhütungsvorschriften hat der Verkäufer Sorge zu tragen und sein bereitgestelltes Personal und mitwirkende Personen entsprechend anzuweisen, diese uneingeschränkt zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Dr.HEYER verursacht wurde.

N. Produzentenhaftung

- I. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Dr.HEYER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Verkäufer übernimmt in diesem Fall alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer Rechtsverfolgung.
- II. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Dr.HEYER durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Dr.HEYER den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- III. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

O. Exportkontrolle und Zoll

- I. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinem Geschäftsdokument zu unterrichten. Hierzu gibt der Verkäufer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
 - die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Lieferpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten.
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
 - den handelspolitische Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
- II. Auf die Anforderung von Dr.HEYER ist der Verkäufer verpflichtet, Dr.HEYER alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechend hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten Dr.HEYER schriftlich zu informieren.

P. Stellungnahme und Einhaltung der RoHS-Richtlinien

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates (RoHS 2) regelt die Verwendung bestimmter Gefahrstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Der Lieferant bzw. Verkäufer ist verpflichtet, Dr.HEYER über die Einhaltung der Richtlinie zu informieren und gegebenenfalls Dr.HEYER schriftlich die notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

Q. Stellungnahme und Einhaltung der REACH-Verordnung

- I. Der Lieferant bzw. Verkäufer ist verpflichtet, bei den betreffenden Warenpositionen die Bestätigung der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) SVHC (Candidate List of Substances of Very High Concern) unaufgefordert auszustellen und uns schriftlich zukommen zu lassen.

- II. Der Lieferant bzw. Verkäufer hat sicherzustellen, dass alle Registrierungspflichten bei der ECHA erfüllt sind und dass Dr.HEYER alle Sicherheitsdatenblätter entsprechend der REACH-Verordnung zukommen.
- III. Der Lieferant bzw. Verkäufer hat unaufgefordert zu überprüfen, ob die von ihm gelieferten Erzeugnisse Stoffe enthalten, die auf der aktualisierten Kandidatenliste gelistet und zu mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind und Dr.HEYER gegebenenfalls diese Stoffe explizit zu nennen. Der Lieferant bzw. Verkäufer hat schriftlich anzuzeigen, ob in den gelieferten Erzeugnissen Stoffe enthalten sind, die auf der Liste der ECHA aufgeführt sind.

R. Verjährung

- I. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- II. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- III. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Dr.HEYER wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

S. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“ (Wiener CISG-Übereinkommen).

T. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Berlin. Dr.HEYER ist berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

U. Schlussbestimmungen

Sollte Dr.HEYER ganz oder zum Teil vorübergehend auf die Durchführung einzelner Bestimmungen verzichten, so liegt hierin kein Verzicht auf die spätere Geltendmachung sowie auf die Geltung der Lieferbedingung insgesamt vor.